

Entwurf

Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Artikel 1

Gesetz über die Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

§ 1

Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Die Pflegekammer Niedersachsen wird mit Ablauf des XX.XX.2021 [*einsetzen: Monatsende sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes*] aufgelöst.

§ 2

Abwicklung

(1) ¹Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung anfallenden Aufgaben der Abwicklung werden von der Pflegekammer Niedersachsen wahrgenommen. ²Die nach diesem Zeitpunkt noch verbleibenden Aufgaben werden vom Land übernommen (Rechtsnachfolge).

(2) Zu den Aufgaben der Abwicklung gehören insbesondere

1. die Veräußerung von Gegenständen, sofern diese nicht für die Landesverwaltung in naher Zukunft benötigt werden und es keine Einlagerungsmöglichkeiten gibt,
2. die Erfüllung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen,
3. die Rückzahlung der für die Beitragsjahre 2018 und 2019 von den Kammermitgliedern geleisteten Mitgliedsbeiträge,
4. die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und anderen Verträgen, die rechtliche Verbindlichkeiten für einen Zeitpunkt nach der Auflösung begründen, sowie
5. die Umsetzung von Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Regelung der Weiterbildung nach dem Fünften Teil des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege.

(3) Die Pflegekammer darf keine neuen Verbindlichkeiten mehr eingehen, es sei denn, diese sind zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung erforderlich.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist der Aufsichtsbehörde der Pflegekammer Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren, insbesondere in Unterlagen über bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie in Listen über Vermögensgegenstände und -werte.

(5) ¹Die Pflegekammer ist von ihren Aufgaben nach den §§ 9 und 10 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege entbunden. ²Die Entbindung gilt nicht für die Aufgabe der Regelung der Weiterbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. dem Fünften Teil des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege. ³Weitere Ausnahmen von der Aufgabenentbindung können von der Aufsichtsbehörde der Pflegekammer zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gefährdet wird.

§ 3 Personal

(1) Um den Beschäftigten der Pflegekammer neue Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen, werden sie bei der Entscheidung über die Besetzung von in der Landesverwaltung landesweit ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplätzen Bewerberinnen und Bewerbern aus der Landesverwaltung gleichgestellt.

(2) Die Pflegekammer darf keine neuen Arbeits- oder Dienstverhältnisse mehr begründen.

§ 4 Vermögen

(1) Alle Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten) der Pflegekammer Niedersachsen gehen zum Auflösungszeitpunkt auf das Land über.

(2) ¹Die für die Beitragsjahre 2018 und 2019 von den Kammermitgliedern erhobenen Beiträge werden diesen gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 PflegeKG¹ erstattet. ²Sofern zum Auflösungszeitpunkt nicht alle Ansprüche auf Rückerstattung abgegolten sind, gehen diese als Verbindlichkeit auf das Land über.

§ 5 Datenschutzrechtliche Regelungen

(1) Die Daten der Personen, die vom 1. Januar 2017 bis zum [*einsetzen: Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1*] Kammermitglieder waren, dürfen vom Land zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach § 2 Abs. 1 und 2 verarbeitet werden.

(2) Die Daten der Personen, die vom 1. Januar 2017 bis zum [*einsetzen: Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1*] Kammermitglieder waren, werden gelöscht, sobald diese nicht mehr zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich sind, jedoch frühestens drei Jahre nach Auflösung der Pflegekammer.

¹ Siehe Fraktionsänderungsantrag im Landtagsverfahren (LT-Drs. 18/7506)

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Kommata und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die Pflegeberufe unterliegen“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege erteilte Anerkennungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 weiter.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine nach dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte gilt als Anerkennung nach § 3 weiter.“
 - bb) Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Anerkennung“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine vor dem [Zeitpunkt der Auflösung der Pflegekammer] an einer nach § 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes anerkannten Weiterbildungsstätte begonnene Weiterbildung kann nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.“
3. Es wird der folgende Abschnitt angefügt:

„Dritter Abschnitt Fortbildung in Pflegeberufen

§ 14

Fortbildungspflicht für Berufe in der Pflege

¹Wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung

1. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“,
2. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
3. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, hat sich so fortzubilden, dass sie oder er mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt hält, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

§ 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 und 3 am XX.XX.2021 [*einsetzen: Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1*] in Kraft; gleichzeitig tritt das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Ziel der gesetzlichen Regelung ist, die Pflegekammer Niedersachsen aufzulösen. Die Pflegekammer Niedersachsen wurde durch das Gesetz über die Pflegekammer Niedersachsen vom 14. Dezember 2016 zum 1. Januar 2017 errichtet. Damit sollte eine demokratisch legitimierte Interessenvertretung für die niedersächsischen Pflegefachkräfte geschaffen werden. Die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen sollte über ihre Pflegekammer die Macht und die Möglichkeit erhalten, sich wirksam in die Gremien und Prozesse der Berufs- und Gesundheitspolitik einzubringen.

Angesichts der Zweifel am Nutzen einer solchen Institution für den pflegerischen Berufsstand hatten sich die Fraktionen der SPD und der CDU in ihrer Koalitionsvereinbarung vom November 2017 darauf verständigt, die Wirkungen und die Organisation der Pflegekammer zur Hälfte der Legislaturperiode zu evaluieren. Teil der Evaluation war eine Befragung der Kammermitglieder. Sie wurde von 29. Juli bis 6. September 2020 durchgeführt. An der Befragung haben sich 15 100 von 78 000 angeschriebenen Kammermitgliedern beteiligt, das sind 19,4 Prozent. Auf die Frage „Soll die Pflegekammer Niedersachsen fortbestehen?“ haben 70,6 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Befragung mit Nein geantwortet. 22,6 Prozent befürworteten ein Fortbestehen, 6,8 Prozent enthielten sich.

Das deutliche Ergebnis gegen den Fortbestand der Pflegekammer zeigt, dass diese Organisation nicht die Form der Interessenvertretung ist, die sich die Pflegefachkräfte wünschen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Pflegekammer Niedersachsen deshalb aufgelöst werden. Das Land soll zur Durchführung der Abwicklung und zur Übernahme der Aufgaben, die vom Land an die Pflegekammer übertragen wurden, ermächtigt werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Pflegekammer Niedersachsen als eine durch ein Landesgesetz geschaffene Körperschaft des öffentlichen Rechts nur durch einen qualitativ gleichwertigen Hoheitsakt aufgelöst werden kann. Die Rückübertragung der Aufgaben auf das Land bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage. Zum vorgelegten Gesetzentwurf bestehen deshalb keine Regelungsalternativen.

Allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze, wie das Prinzip der Verhältnismäßigkeit oder das Willkürverbot, stehen der Auflösung der Pflegekammer nicht entgegen. Das Auflösungsgesetz ist verhältnismäßig und basiert auf tragfähigen, nachvollziehbaren Gründen. Nach langanhaltenden kontroversen Diskussionen hat sich in einer Umfrage die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Pflegekammer für eine Auflösung entschieden. Gleichzeitig hat ein erheblicher Teil eine Teilnahme an der Umfrage abgelehnt und damit von der Möglichkeit, sich im Rahmen der Befragung für den Fortbestand der Kammer auszusprechen, keinen Gebrauch gemacht. Damit fehlt der Kammer der für eine wirksame Tätigkeit notwendige Rückhalt. Die Landesregierung folgt deshalb mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes dem Votum der Betroffenen selbst.

Die berufsständischen Aufgaben und die Vertretung der Interessen der Pflegefachkräfte selbst sind zukünftig durch andere Akteure und Institutionen sicher zu stellen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten. Frauen stellen in den Pflegeberufen den weitaus größeren Anteil an den Beschäftigten. Die vom Gesetzgeber erwarteten positiven Auswirkungen einer Interessenvertretung des Berufsstands Pflege auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in diesem Bereich sind nicht eingetreten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Im Dezember 2019 hat der Landtag beschlossen, die Pflegekammer zur Aufrechterhaltung des Betriebs mit Landesmitteln zu bezuschussen, um die Pflegefachkräfte dauerhaft von den Beitragszahlungen zu entlasten. Bei Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2021 und Auflösung der Pflegekammer mit Ablauf des 31. Dezember 2021 würden sich für den Landeshaushalt im Jahr 2021 mittelbar Minderausgaben in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro ergeben.

Aus der Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Rechtsnachfolge würden sich ab dem Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von zunächst voraussichtlich rd. 0,78 Mio. Euro p.a. ergeben, die sich in den Folgejahren vermindern.

Ab dem Auflösungszeitpunkt entfällt die Bezuschussung der Pflegekammer aus Landesmitteln, woraus Minderausgaben in Höhe von 4 Mio. Euro p.a. ab 2022 entstehen. In den Jahren ab 2022 ergeben sich für den Landeshaushalt demnach insgesamt Einsparungen zwischen rd. 3,2 Mio. Euro und rd. 3,9 Mio. Euro.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

[Die Verbandsbeteiligung steht noch aus.]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die Vorschrift bestimmt die Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen und legt den Zeitpunkt der Auflösung fest. Als konkreter Stichtag zur Auflösung wird das Monatsende sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt. Dieser Zeitraum wird als ausreichend erachtet, um die bestehenden Verträge, insbesondere die bestehenden Arbeitsverträge, fristgerecht zu kündigen und eine geordnete Übergabe der Aufgaben, die an das Land übergehen, durchzuführen. Die Länge der Übergangsphase hat nur einen begrenzten Einfluss auf die Kosten der Abwicklung, da die Pflegekammer verpflichtet ist, alle vertraglichen Verpflichtungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden, und keine neuen Verpflichtungen eingehen darf.

Eine Liquidationsphase ist keine Alternative. Würde man eine Liquidationsphase festsetzen, also eine Selbstverwaltungskörperschaft in Liquidation schaffen, würden für das Land gravierende Nachteile entstehen. Es wäre bereits fraglich, welche gesetzlichen Vorschriften anzuwenden wären. Für eingetragene Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung regeln die §§ 41 bis 53 BGB bzw. §§ 60 bis 77 GmbHG den Fall einer Liquidation. Ebenfalls gelten für Aktiengesellschaften in den §§ 262 bis 274 AktG bestimmte gesetzliche Regelungen zur Liquidation. Auch eine analoge Anwendung ist nicht möglich. Für eine analoge Anwendung müsste zunächst gesichert feststehen, welche der genannten Regelungen zur entsprechenden Anwendung kommen soll. Allerdings geht jede gesetzliche Regelung zur Liquidation von einer insolventen juristischen Person aus. Dies ist in Bezug auf die Pflegekammer gerade nicht der Fall; eine Insolvenz und damit Zahlungsunfähigkeit liegt nicht vor. Auch wenn nur auf eine sinngemäße Anwendung abgestellt werden sollte - Abwicklung einer Selbstverwaltungskörperschaft -, birgt eine Liquidationsphase Risiken für das Land Niedersachsen. Die abzuwickelnde Selbstverwaltungskörperschaft würde während ihrer Liquidation ihre rechtliche Selbstständigkeit beibehalten. Eine Kontrolle wäre wiederum nur im Wege der Rechtsaufsicht möglich. Eine so durchgeführte nachträgliche Kontrolle kann ungewünschte Handlungen seitens der Selbstverwaltungskörperschaft nicht verhindern. Die Selbstverwaltungskörperschaft könnte nach wie vor eigenständig Verträge abschließen und Verbindlichkeiten eingehen. Zudem wäre es der Selbstverwaltungskörperschaft überlassen, wie schnell sie sich abwickelt. Während der Abwicklungsphase muss aber gleichzeitig die Selbstverwaltungskörperschaft handlungsfähig bleiben, was zu laufenden Kosten führt. Würde sich die Selbstverwaltungskörperschaft aufgrund einer verzögerten Abwicklung unnötig lange am Leben erhalten, würden auch die (unnötigen) laufenden Kosten steigen. Behält die Selbstverwaltungskörperschaft aufgrund der Liquidationsphase weiterhin ihre rechtliche Selbstständigkeit, können Konflikte mit der Rechtsaufsicht entstehen. Solche möglichen Konflikte müssten wiederum ggfs. gerichtlich beigelegt werden. Auch hierdurch würden unnötige Kosten für das Land Niedersachsen entstehen.

Die Auflösung zum genannten Stichtag hingegen mit Bestimmung des Landes Niedersachsen als Rechtsnachfolger erlaubt eine klare Grenzziehung. Bis zu diesem Stichtag behält die Selbstverwaltungskörperschaft ihre rechtliche Selbstständigkeit. Nach dem genannten Stichtag existiert keine Selbstverwaltungskörperschaft mehr und das Land Niedersachsen kann alle weitere Maßnahmen zur Abwicklung selbst treffen.

Zu § 2:

Absatz 1 stellt klar, dass bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Pflegekammer von dieser selbst für die Abwicklung gesorgt werden muss. Nach Auflösung der Pflegekammer erfolgt die Abwicklung durch das Land, das seinerseits eine Liquidatorin oder einen Liquidator bestellen kann. Zur praktikableren Umsetzung kann die Aufgabe der Abwicklung auf die bisherige Aufsichtsbehörde übertragen werden, die sich dabei von nachgeordneten Behörden unterstützen lassen kann.

Absatz 2 nennt die wesentlichen Aufgaben der Abwicklung. Hierzu gehören insbesondere

- die Veräußerung von Gegenständen, sofern diese nicht für die Landesverwaltung in naher Zukunft benötigt werden und es keine Einlagerungsmöglichkeiten gibt (Nr. 1),
- die Erfüllung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (Nr. 2),
- die Rückzahlung der geleisteten Beitragszahlungen (Nr. 3),
- die Kündigung der Arbeitsverträge mit Wirkung zum Stichtag der Auflösung (soweit möglich) und von Mietverträgen, Versicherungen, Beraterverträgen mit Wirkung zum Stichtag der Auflösung (soweit möglich) (Nr. 4),
- die Mitarbeit bei der nahtlosen Weiterführung von Weiterbildungsgängen in Zuständigkeit des Landes (Nr. 5) sowie
- die Organisation der Datenübergabe an das Land zum Zwecke der Rechtsnachfolge (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1).

Absatz 3 bestimmt, dass die Pflegekammer keine neuen Verbindlichkeiten mehr eingehen darf, es sei denn, diese seien zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung erforderlich. Erforderlich sind z. B. Verbindlichkeiten zur Erfüllung des täglichen Abwicklungsgeschäftes oder auch zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs während der Abwicklung. Im Zweifel ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Absatz 4 ermöglicht der Aufsichtsbehörde, zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung, Einsicht in alle relevanten Vorgänge zu bekommen. Insbesondere muss ein Leistungsverzeichnis über vorhandene Vermögensgegenstände und -werte erstellt werden, die dann zum Stichtag der Auflösung auch an das Land bzw. die Aufsichtsbehörde übergeben werden kann. Bis zum Stichtag der Auflösung geht die Geschäftsführung der Pflegekammer in ein ordentliches Abwicklungsverhältnis über. Hier ist eine Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für eine spätere Rechtsnachfolge des Landes unerlässlich. Nur so kann eine spätere mögliche partielle Unkenntnis in den jeweiligen Abwicklungsvorgängen vermieden werden. Den Übergang in ein Abwicklungsverhältnis hat die Pflegekammer bis zum Stichtag der Auflösung eigenverantwortlich selbst zu organisieren. Hierbei wird sie jedoch von der Rechtsaufsicht begleitet, um diesem Gesetz zuwiderlaufende Handlungen zu vermeiden.

Absatz 5 legt fest, dass die Pflegekammer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von ihren Selbstverwaltungsaufgaben entbunden wird. Ausgenommen sind zur Sicherstellung eines geregelten Aufgabenübergangs an das Land die Aufgaben im Zusammenhang mit der Regelung der pflegerischen Weiterbildung. Sofern weitere Aufgaben noch wahrgenommen werden sollen, ist dies mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich.

Zu § 3:

Mit Stand 1. Oktober 2020 sind bei der Pflegekammer 33 Personen (30 Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Mit der Auflösung verlieren sie ihren Arbeitsplatz, da die Pflegekammer nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 verpflichtet ist, die Arbeitsverträge zu kündigen. Ihnen soll die Teilnahme an landesweiten Stellenausschreibungen ermöglicht werden, um ihnen die Perspektive einer dauerhaften Einstellung in den Landesdienst zu eröffnen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Pflegekammer zur Kostenreduzierung weder neue Arbeits- noch Dienstverhältnisse begründen darf.

Zu § 4:

Mit Vermögen sind die vorhandenen Aktiva und Passiva gemeint.

Eine Rechtsgrundlage für die Rückerstattung der von den Kammermitgliedern für die Jahre 2018 und 2019 gezahlten Beiträge soll noch im Jahr 2020 über eine Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (LT-Drs. 18/7506) geschaffen werden. Die Pflegekammer soll somit bereits im Jahr 2020 mit der Rückerstattung der Beiträge beginnen und diese auch während der Abwicklungsphase fortführen. Das Land übernimmt die zum Zeitpunkt der Auflösung noch offenen Ansprüche.

Zu § 5:

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften. Zentrale Vorschriften sind § 3 NDSG und Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) und e) DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der oder des Verantwortlichen liegenden Aufgabe, deren Wahrnehmung im öffentliche Interesse liegt, oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der oder dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt, erforderlich ist.

Die Abwicklung der Pflegekammer ist zum Stichtag der Auflösung gesetzliche Aufgabe des Landes Niedersachsen. Damit besteht für die Abwicklung ein öffentliches Interesse und erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Land Niedersachsen übertragen wurde (zu Artikel 6 DS-GVO Frenzel in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Artikel 6 Rn. 16; Albers/Veit in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 33. Edition 1. Mai 2020, Artikel 6 Rn. 34). Mit der Bestimmung der Ausführung der Abwicklung durch das Land können die personenbezogenen Daten verwendet werden. Die Datenverarbeitung ist dabei auf den gesetzlichen Auftrag der Abwicklung begrenzt. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck verarbeitet werden. Entfällt dieser Zweck, oder sind gespeicherte Daten zur Erfüllung dieses Zweckes nicht mehr erforderlich, sind die Daten zu löschen.

Zur Abwicklung der Pflegekammer sind personenbezogene Daten insbesondere für die Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge, aber auch für die Ausstellung von Urkunden und Bescheinigungen, sowie für die Aus- und Weiterbildung erforderlich. Ohne personenbezogene Daten können die beispielhaft genannten Aufgaben nicht erfüllt werden.

Eine Löschung der Daten in frühestens drei Jahren ist der regelmäßigen Verjährungsfrist von (bisher unbekannt) Forderungen geschuldet (§ 195 BGB). Innerhalb dieser Frist muss es dem Land Niedersachsen möglich sein, sich gegen (bisher unbekannt) Forderungen zu verteidigen. Dies ist nur möglich, wenn die bei der Pflegekammer vorhandenen Daten bis Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist aufbewahrt werden. Die Bedienung und Abwehr von Forderungen gehört mit zum

übernommenen Vermögen. Folglich kann die Aufgabe der Abwicklung von Forderungen gegen die Pflegekammer auch nur dann ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn entsprechende Informationen und Daten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Die Beschränkung des Geltungsbereichs des Gesundheitsfachberufegesetzes wird aufgehoben. Die Regelungen gelten ab dem Zeitpunkt der Auflösung auch für die bislang vom Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege erfassten Pflegefachkräfte. Dies betrifft insbesondere die bereits vor Errichtung der Pflegekammer landesrechtlich geregelten Weiterbildungen für die Gesundheitsfachberufe.

Zu Nummer 2:

In den Absätzen 1 und 2 werden Regelungen der durch die Pflegekammer erteilten Anerkennungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung und Zulassungen von Weiterbildungsstätten getroffen.

Die Pflegekammer hat die Weiterbildungen für die Kammermitglieder in der Weiterbildungsordnung vom 10. Januar 2019 geregelt. Um einen nahtlosen Übergang für die Pflegefachkräfte, die derzeit eine Weiterbildung absolvieren, zu ermöglichen, sollen die Regelungen weitgehend unverändert in die Niedersächsische Verordnung zur Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen übernommen werden. Dies erscheint sachgerecht, da die Anzahl der Pflegefachkräfte, die eine Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung absolvieren, deutlich höher ist als die der übrigen Gesundheitsfachberufe, die eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung absolvieren. Zudem hat die Pflegekammer beim Erlass der Weiterbildungsordnung dringend erforderliche Novellierungen (z. B. im Bereich der Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention) vorgenommen, die auch in das Landesrecht Eingang finden sollen. Für die übrigen Gesundheitsfachberufe werden deshalb in Absatz 4 Übergangsvorschriften erlassen.

Zu Nummer 3:

Aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ergibt sich für Pflegefachkräfte die Pflicht, sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. Sie war zuletzt in § 24 Satz 4 PflegeKG normiert und wird nun (wie vor Inkrafttreten des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege) im Gesundheitsfachberufegesetz aufgenommen.

Zu Artikel 3:

Gemäß § 3 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) gehört die Pflegekammer zu den an der Krankenhausversorgung Beteiligten. Nach Auflösung der Pflegekammer ist das Niedersächsische Krankenhausgesetz redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 4:

Die Norm regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Änderungen des Gesundheitsfachberufegesetzes und des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes müssen zum Zeitpunkt der Auflösung in Kraft, das Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege außer Kraft treten, um einen nahtlosen Aufgabenübergang zu gewährleisten.